

Im Phänomen der modernen religiösen Lieder ist m. E. etwas aufgebrochen von dem, was die „Theologie des Volkes“ meint und mit den Worten umschreibt: Das Volk, die Gläubigen werden sich ihrer Subjektrolle bewußt. Vor allem junge Menschen (aber nicht nur sie) entdecken in diesen Liedern eine adäquate Ausdrucksform ihrer eigenen Theologie, ihrer eigenen Frömmigkeit. Dabei gilt es kritisch zu bemerken, daß es bislang nicht ganz klar ist, wie „Theologie des Volkes“ und „Volksfrömmigkeit“ voneinander abzugrenzen sind. Ein gewichtiges Plus für die modernen religiösen Lieder stellt ihre Lebendigkeit und ihre Beweglichkeit dar, die ein Auseinandertriften zwischen aktuellen, zeitgeschichtlichen Problemen, Hoffnungen, Enttäuschungen und dem persönlichen Glauben des einzelnen wie der Gemeinde verhindern helfen.

Dabei sollte man eine gewisse Überproduktion und auch die deutlich bemerkbare Fluktuation (was gestern mit Begeisterung gesungen wurde, gilt heute schon als abgedroschen) in Kauf nehmen. Wo immer Gruppen innerhalb der Gemeinde über die modernen religiösen Lieder zu ihrer religiösen Identität finden, sie als Ausdruck ihres Glaubens benutzen möchten, sollte dem Raum gegeben und vor allem der Versuch unterstützt werden, diese Lieder nur als Folie zu benutzen, die man textlich wie melodisch nochmals auf die konkrete Situation hin umgestalten kann. Im Blick auf den Aufbau der Gemeinde und die Gemeindeliturgie sollte das vom Würzburger Liturgiewissenschaftler K. Schlemmer in Übereinstimmung mit der Instruktion „Musicam sacram“ (Art. 4) aufgestellte Prinzip gelten, „daß jede Art von Musik im Gottesdienst ihre Berechtigung hat, sofern sie der Ehre Gottes und der Heiligung der Menschen dient“¹⁷.

Kirchliche Amtsträger und Fachtheologen sollten nicht nur dazu ermutigen, „den neuen Wein nicht in die alten Schläuche“ zu gießen, sondern ihn darüber hinaus auch zu genießen.

¹⁷ K. Schlemmer, Die Rollen und Rollenbücher der erneuerten Liturgie (V), in: Anzeiger für die katholische Geistlichkeit (1980) H. 9, 340.

BDKJ-Berlin (Hrsg.), Sagt es weiter. Eine Auswahl von Gesängen für den Gottesdienst, für den Unterricht, für die Gruppenarbeit. Witzlebenstraße 30, D-1000 Berlin 19, 348 Seiten, DM 12,50.

Ludger Edelkötter, Biblische Spiellieder zum äthiopischen Misereor-Hungertuch, Impulse-Musikverlag L. Edelkötter, Münsterstraße 16, D-4406 Drensteinfurt, Notenheft, DM 5,—. Langspielplatte in Zusammenarbeit mit Misereor DM 15,—.

ders., Schallplatte „Alle Knospen springen auf“, Impulse-Musikverlag/Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, DM 19,—. Dazugehöriges Notenheft DM 4,—.

Peter Janssens, Schallplatte „Unkraut leben. Lieder zum Kirchentag!“, Peter Janssens Musikverlag 1977, DM 18,—. (Auch als Kassette erhältlich), Notenheft DM 3,—, Partitur DM 6,—.

Lateinamerikanische Beatmesse „Einer trage des anderen Last“ (Schallplatte), tvd-Verlag, Eugen-Richter-Straße 10, D-4000 Düsseldorf 30, DM 18,—.

Neue geistliche Lieder, Beispielplatte 3, Schwann-ams-Studio 305, Düsseldorf 1974, DM 10,—.

Udo Hildenbrand

Kirchenkonzerte — passé?

Kommentierte Bemerkungen zu Diözesanrichtlinien im deutschen Sprachgebiet

In vielen Gemeinden bilden „Kirchenkonzerte“, „Geistliche Konzerte“ und ähnliche musikalische Aktivitäten im Raum der Kirche einen selbstverständlichen Teil ihres Lebens, an dem insbesondere auch kirchlich distanzierte Christen stärker teilnehmen als an den regelmäßigen Gottesdiensten. Nun hört man von manchen Tendenzen, diese Konzerte wieder aus dem Raum der Kirche hinauszudrängen. Der Autor geht dieser Frage anhand der ihm erreichbaren Richtlinien deutscher, österreichischer und Schweizer Diözesen nach. Er un-

tersucht dabei eine Reihe von in sich verschiedenewichtigen Einzelaspekten im Hinblick auf gegensätzliche und übereinstimmende Aussagen (A. Textbefund) und kommentiert sie auf dem Hintergrund pastoraler, liturgischer und kirchenmusikalischer Überlegungen (B. Bemerkungen). Dabei unternimmt er zugleich den Versuch, konkrete Erfahrungen miteinzubeziehen und praxisorientierte Vorschläge zu unterbreiten. red

Die Frage der Überschrift wird durch die kirchenmusikalische Praxis landauf, landab mit einem deutlichen Nein beantwortet. Ist aber nicht eine Verarmung und eine sterile Farblosigkeit der bislang noch bunten Palette musikalischer Aktivitäten im Raum der Kirche infolge restriktiver Ordinariatsverlässe zu befürchten? Auch diese Frage kann mit einem grundsätzlichen, wenn auch differenzierten „Nein“ beantwortet werden. Begründet wird diese Antwort in einer Untersuchung von 15 Diözesanrichtlinien (RL), die Stellung beziehen zum Problem konzertanter Aufführungen in Kirchen¹.

Begriffsbezeichnung

A) (Textbefund) Zur Bezeichnung kirchenmusikalischer Darbietungen im Raum der Kirche verwenden die RL gleichzeitig mehrere Begriffe. Nur die RL von Salzburg sprechen konsequent von „Konzertanten Aufführungen“. Die Begriffe „Geistliche Konzerte“ und „Konzerte (in der Kirche)“ werden am häufigsten genannt (jeweils 9 von 15)². Es folgen die Begriffe „Kirchenkonzerte“ (8 von 15), „Konzertante Aufführungen“ und „Konzerte geistlicher Musik“ (jeweils 3 von 15), sowie „Kirchen-

musikalische Aufführungen“ und „Musikalische Aufführungen in der Kirche“, „Kirchenmusikalische Feiern“ (jeweils 1 von 15). Insgesamt wird der Begriff „Geistliche Konzerte“ am deutlichsten bevorzugt. Dagegen darf der Begriff „Kirchenkonzert“ nach den RL von Basel (aus 1956!) nicht eingeführt werden.

B) (Bemerkungen) Zur Ankündigung auf Plakaten, in Zeitungsinseraten und -artikeln, im Pfarrblatt usw. dürften die Begriffe „Geistliches Konzert“, „Kirchenkonzert“ stilistisch am ansprechendsten sein. „Geistliches Chorkonzert“ bei rein choralischen Darbietungen, sowie „Kirchenmusikalische Andacht(sfeier)“ bei Aufführungen mit gottesdienstlichem Charakter dürften weitere Möglichkeiten sinnvoll differenzierter Bezeichnungen sein. Eine kirchenmusikalische Darbietung im kleineren Rahmen erscheint treffend angezeigt etwa durch den Begriff „Geistliche Abendmusik“. Vom Kirchenjahr geprägte Aufführungen können ebenfalls mit charakterisierenden Begriffsbezeichnungen wie etwa „Musik im Advent“, „Adventliche Chormusik“, „Adventkonzert der Pfarre ...“ oder „Weihnachtliche Musik“ angekündigt werden.

Bedeutung der Kirchenmusik

A) Die Bedeutung der Kirchenmusik für gottesdienstliche Feiern und außerliturgische Aufführungen wird in 9 von 15 (Einleitungs-)Texten betont. Dabei berufen sich die RL von Augsburg, Bamberg, München, Münster, Passau und Regensburg auf die Liturgiekonstitution des II. Vatikanums mit deren Forderung zur Pflege und Bewahrung des „thesaurus musicae sacrae“. Die RL von Speyer verweisen in diesem Zusammenhang auf den Synodenbeschluss „Gottesdienst“. Mit Hinweisen auf die wesentliche Verbindung von Musik und Religion und die bedeutsame Stellung der Kirchenmusik in der Geschichte des christlichen Gottesdienstes unterstreichen die RL von Münster die Bedeutung der Kirchenmusik. Einen weiteren Aspekt beleuchten die RL von Freiburg mit dem Hinweis auf die der Musik innewohnende Fähigkeit, „die Tiefenschichten des menschlichen Bewußtseins anzusprechen.“

¹ Die Liturgischen Institute Salzburg, Trier und Zürich vermittelten die RL der folgenden Diözesen: Augsburg, Bamberg, Basel, Freiburg, Köln, Lausanne, München, Münster, Passau, Regensburg, Rottenburg, Salzburg, Sitten, Speyer, Würzburg. Publiziert wurden diese Richtlinien in den Jahren 1975–1981 mit Ausnahme jener von Basel-Solothurn, die bereits aus dem Jahre 1956 datieren und nach Ordinariatsauskunft heute nur noch bedingt Gültigkeit beanspruchen. In den Diözesen Luxemburg und Bozen-Brixen gibt es keine entsprechenden RL. Es ist wohl zu vermuten, daß weitere Diözesen in absehbarer Zeit Richtlinien erlassen werden.

² Die Zahlenangaben signifizieren gelegentlich die Relationen innerhalb der RL.

B) Ausführungen grundsätzlicher Art sind im Rahmen von Richtlinienenerlässen gewiß nicht unbedingt erforderlich. Dennoch erscheint es sinnvoll, den größeren Horizont, in dem sie jeweils stehen, aufzuzeigen. Ein kurzer Aufweis der anthropologischen und psychologischen, der liturgiegeschichtlichen und kulturellen Aspekte der Kirchenmusik, wie sie in der Zusammenschau der vorliegenden Richtlinien zutage treten, kann durchaus sachdienlich sein.

Allgemeine theologische Kriterien

A) Die vorliegenden Diözesanrichtlinien nennen spezifische Kriterien zur Zulassung von Kirchenkonzerten, wobei in den meisten Fällen mehrere Kriterien dieser Art gleichzeitig aufgezeigt werden. So muß nach 11 von 15 RL die Art und Form der Aufführung der „Würde des Kirchenraumes“ als Stätte des Gebetes, der Gottesverehrung und der Gottesdienstfeier entsprechen bzw. „kirchlichen Charakter“ tragen. Bei (Chor-)Konzerten sind an die Kompositionen textliche Anforderungen zu stellen, näherhin durch die Übereinstimmung der Texte mit dem Glauben (Bamberg, München, Regensburg), bzw. durch ihre Offenheit zum Glaubenszeugnis (Freiburg). Weitere Kriterien sind: Der „Dienst am Gotteslob“ und der „Dienst an der Verkündigung“ sowie die Aufgabe der „Heiligung“ (Bamberg) bzw. „Erbauung“ (Würzburg) der Gläubigen, schließlich die Vermittlung „eines religiösen Erlebnisses“ (Bamberg, Köln, Regensburg, Salzburg, Speyer und Würzburg).

B) Die grundsätzliche Ausrichtung auf transzendente Bezüge der vertikalen und der horizontalen Dimension („Lob Gottes“ — „Heiligung des Menschen“) ist eine m. E. unbestreitbare Voraussetzung für eine Aufführungserlaubnis konzertanter Musik in der Kirche.

Liturgietheologische Kriterien

A) Das Thema wird in den meisten Diözesanrichtlinien angesprochen. Dabei verlangen die RL von Augsburg, Bamberg und Regensburg ausdrücklich einen gottesdienstlichen Charakter bzw. Bezug der Kirchenkonzerte. Nach den RL von Augsburg

ist die „Kirchenmusikalische Andacht“ mit dem Einbezug gottesdienstlich-liturgischer Elemente die einzige legitime Form der Aufführung geistlicher Musik. Im offensichtlichen Gegensatz dazu stehen die entsprechenden Ausführungen in den RL von Freiburg und Speyer, die unter Berufung auf den Synodenbeschluß „Gottesdienst“ (Speyer) die Legitimation und die pastorale Bedeutung von Kirchenkonzerten auch außerhalb liturgischer Feiern hervorheben; eine entsprechende Einstellung ist den RL von München, Sitten und Würzburg zu entnehmen (5 von 15). Die Einführungsworte spricht nach den RL von Bamberg, München, Münster, Passau, Regensburg der rector ecclesiae bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter. Entsprechend der eigenen Konzeption werden die einführenden Worte nach den RL von Augsburg durch einen Geistlichen gesprochen. Im einzelnen werden in den RL folgende liturgische Elemente zur Gestaltung konzertanter Aufführungen genannt: Schriftlesung (Augsburg, Salzburg), gemeinsames Lied und Meditation (Salzburg), gemeinsames Gebet (Augsburg, Salzburg) und Segen (Augsburg). Nach den RL von Münster „sollte ein kurzer gottesdienstlicher Akt vorgenommen werden“, falls es angebracht erscheint. Konkrete Hinweise zur Gestaltung einzelner liturgischer Elemente sind in den RL von Augsburg, Bamberg, München, Münster, Passau, Regensburg, Speyer und Würzburg zu verzeichnen (8 von 15). Dabei sollten „nach Möglichkeit“ einführende Worte gesprochen werden, die z. B. den künstlerischen Gehalt des aufzuführenden Werkes erschließen (Salzburg, Würzburg) oder auch den Kirchenraum deuten können (Salzburg). Auf die Berücksichtigung des Charakters der Kirchenjahreszeit bei der Programmgestaltung verweisen die RL von Freiburg.

B) Ein Konzert in der Kirche wird nach Auskunft aller Diözesanrichtlinien nur erlaubt, wenn es geistliche Impulse zu geben vermag. Damit aber wird doch offensichtlich anerkannt, daß die Verbindung von Musik (Wort) und Sakralraum ihre spezifisch geistliche Sprache spricht und zusätzliche liturgische Elemente nicht unbe-

dingt erforderlich sind. Eine Engführung scheint den Gegebenheiten unangemessen zu sein. Wünschenswert jedoch wäre die Offenheit aller Verantwortlichen gegenüber der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten geistlicher Konzerte, angefangen vom Kirchenkonzert ohne Einbezug liturgischer Elemente bis hin zur vollausgestalteten kirchenmusikalischen Andachtsfeier. Den sogenannten Kirchendistanzierten, die in diesem Zusammenhang ausdrücklich in den RL von Freiburg, Köln und Speyer erwähnt werden, könnte durch die *ausschließliche* Verbindung von Kirchenkonzerten mit liturgischen Feiern der Zugang zu geistlicher Musik und religiöser Thematik verstellt werden.

Musikalische Kriterien

A) In der Frage der bei Kirchenkonzerten erlaubten Gattungen, Stile und Formen besteht innerhalb der Diözesanrichtlinien — bis auf wenige gegensätzliche Bestimmungen — weitgehend Übereinstimmung. In der Grundtendenz ist eine große Offenheit in diesem Bereich festzustellen. Hinsichtlich der Vokalmusik sind erlaubt die verschiedenen Gattungen geistlich-religiös-liturgischer Chormusik, bzw. alle Kompositionen mit religiös-geistlichem Textinhalt (Bamberg, Basel, Freiburg, Passau), ferner kirchlich-liturgisch-religiöser (Volks-)gesang (Bamberg, München, Münster, Passau, Regensburg) und schließlich geistliche Kunstlieder (Speyer). Ein Spannungsfeld innerhalb der RL eröffnet sich im Hinblick auf Pop- und Jazzkonzerte. Selbst bei geistlich-religiösem Textinhalt können sie nach den RL von Augsburg mit der Begründung ihres profanen Charakters „in unseren Verhältnissen“ in der Kirche nicht zugelassen werden. Demgegenüber werden in den RL von Bamberg, München und Passau Pop- und Jazzkonzerte in der Reihe der möglichen Konzertformen aufgezählt.

Die Orgel als klassisches Instrument der Kirchenmusik, aber auch andere „erlaubte“ bzw. für den kirchlichen Gebrauch geschaffene Instrumente sind nach den RL von Bamberg, Regensburg, Sitten, Speyer und Würzburg zu konzertanten Aufführungen

in Kirchen geeignet. Ausdrücklich wird auch die Möglichkeit zum Einbezug religiöser Programm-Musik in den RL von Speyer erwähnt. Die Aufführung sogen. „ernster Musik“ ist nach den RL von Lausanne ohne differenzierte Angaben in Kirchen erlaubt, wogegen nach den RL von Augsburg z. B. Sinfonie- und Kammerkonzerte nicht in den Kirchen aufgeführt werden dürfen. Die ausdrückliche Forderung nach künstlerischer Qualität der Kirchenkonzerte erheben die RL von Bamberg, Köln, München und Regensburg.

B) Kirchenkonzerte in der Form von Sinfonie- und Kammerkonzerten sind m. E. entsprechend der Augsburger RL kaum vertretbar. Dagegen ist das Verbot, religiöse Thematik im Stile der Pop- und Jazzmusik darzustellen und im Kirchenraum zu interpretieren, keinesfalls einsichtig. Diese Bestimmung scheint auf der Auffassung zu beruhen, Pop- und Jazzmusik seien ausschließlich dem Bereich der Unterhaltungs- bzw. Trivialmusik zuzuordnen. Konsequenterweise müßte man eine stattliche Anzahl von Liedern und Gesängen aus dem Stammteil bzw. aus den verschiedenen Diözesananhängen des „Gotteslob“ streichen, die ja ganz offensichtlich Elemente des Jazz und der Folklore beinhalten. In diesem Zusammenhang ist auch die Programmgestaltung von Orgelkonzerten durchaus kritisch zu befragen. Denn nicht jede für Orgel geschaffene Komposition ist eo ipso auch zur Aufführung in der Kirche geeignet. Orgelmusik mit Profancharakter ist dem Sakralraum ebenso inadäquat wie etwa weltliche Chormusik. Zur Verdeutlichung der religiösen Aussagerichtung auch der Orgelkonzerte sollten m. E. immer auch solche Werke zum Konzertprogramm gehören, die etwa in der Form von Choralvorspielen und Improvisationen eine geistliche Thematik musikalisch erschließen. Dies gilt insbesondere für Orgelkonzertprogramme, die keine liturgischen Elemente im Rahmen des Konzertablaufs vorsehen.

Weltliche Konzerte

A) Die eindeutige Ablehnung weltlicher Konzerte in Kirchen verzeichnen in fast

gleichlautenden Formulierungen die RL von Augsburg, Bamberg, Basel, Freiburg, München, Münster, Regensburg und Speyer (8 von 15). Darin wird ausdrücklich erklärt, Raummangel sei kein Grund zur Aufführung weltlicher Konzerte in Kirchen, auch dann nicht, wenn es sich um ein „gutes Orchesterstück von einem Klassiker geistlicher Musik“ handle, bzw. die Aufführung selbst hohes künstlerisches Niveau verspreche. Dem Kontext der RL jener Diözesen der Bundesrepublik, die die vorliegende Problematik nicht explizit ansprechen, ist gleichfalls eine klare Ablehnung weltlicher Konzertaufführungen in Kirchen zu entnehmen, wozu auch die Mischform von weltlicher und geistlicher Musik zu zählen ist. Demgegenüber kann nach den RL von Lausanne, Salzburg und Sitten in bestimmten Ausnahmefällen, etwa bei Raummangel in kleinen Ortschaften, die Erlaubnis zur Aufführung weltlicher, bzw. weltlich-geistlicher Konzerte erteilt werden (3 von 15). Allerdings darf nur (ernste) Musik aufgeführt werden (Sitten), die „mit dem heiligen Ort vereinbar ist“ (Lausanne, Sitten).

B) Der religiös denkende Mensch sieht in einem Kunstwerk ein Spiegelbild der absoluten Schönheit und Vollendung Gottes. Dennoch dürfte bei ihm etwa der Gedanke einer Kunstausstellung mit Profanwerken großer Meister in einem Sakralraum in der Realität schwer vorstellbar sein. Diesbezüglich scheint man weithin ein natürliches Empfinden gegenüber der Besonderheit eines Gotteshauses bewahrt zu haben, nicht aber im Falle von Konzertaufführungen weltlichen Charakters. Ein Plädoyer zur Veranstaltung weltlicher Konzerte in der Kirche könnte gewiß einige Unterschiede zwischen Werken der darstellenden Kunst und der Musik aufzeigen. Diese Unterschiede sind jedoch mehr gradueller Art. Letztlich bestehen in diesem Zusammenhang der Frage dieselben Voraussetzungen und Gegebenheiten für alle Formen der Kunst. Zudem besteht der Eindruck, Aufführungen weltlicher Konzerte in Kirchen sind nur erfragt aus Gründen der Ästhetik, der Akustik und der zur Verfügung stehenden Sitzplätze. Bei jenen Kirchen, die

als sogen. Mehrzweckräume dienen, sind modifizierte Überlegungen anzustellen, die jedoch an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Zuständigkeiten

A) Die *Erlaubnis* zur Durchführung geistlicher Konzerte im Kirchenraum erteilt nach 12 von 15 RL der *rector ecclesiae*. In der Diözese Rottenburg müssen alle Kirchenkonzerte durch das Ordinariat genehmigt werden. Die RL von Münster verweisen auf die Möglichkeit, im Einzelfall die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates einzuholen. In Übereinstimmung von Pfarrer und Pfarrgemeinderat wird nach den RL von Lausanne die Erlaubnis erteilt. Falls die betreffende Kirche keiner Pfarrei zugeordnet ist, liegt die Zuständigkeit in den letztgenannten RL beim Dekan. In den RL von Münster und Speyer ist die *Beratungspflicht* des *rector ecclesiae* in künstlerisch-musikalischen Fragen durch (mindestens) einen qualifizierten Kirchenmusiker verankert. Ansonsten wird lediglich hingewiesen auf die beratende Funktion des Kirchenmusikers am Ort, des Bezirkskirchenmusikers oder des Amtes für Kirchenmusik (Bamberg, Freiburg, München, Münster, Passau, Speyer, Würzburg). „Im Zweifelsfall“ entscheidet nach den RL von Augsburg, Freiburg, Köln, München und Passau das jeweilige Ordinariat.

B) Die in den RL von Münster und Speyer verankerte Regelung, die mit der Zuständigkeit des *rector ecclesiae* zugleich dessen Beratungspflicht durch einen qualifizierten Kirchenmusiker vorsieht, scheint der Sache entsprechend und am weitesten bedacht zu sein. Ob die ausschließliche Zuständigkeit eines Ordinariates (siehe Rottenburg) im Hinblick auf die differenzierten örtlichen Situationen sachdienlich ist, darf allerdings bezweifelt werden. Dagegen ist eine Letztentscheidung eines Ordinariates oder einer entsprechenden Instanz gerade in Zweifelsfällen durchaus einsichtig.

Weltliche Chöre

A) Das Problem der Durchführung geistlicher Konzerte durch weltliche Chöre

wird in den meisten Diözesanrichtlinien nicht ausdrücklich erörtert (12 von 15). Folglich scheint es in diesen Diözesen diesbezüglich keine Schwierigkeiten zu geben und eine uneingeschränkte Aufführungserlaubnis vorzuliegen. Ohne die Möglichkeit der Durchführung geistlicher Konzerte durch weltliche Chöre auszuschließen, betonen die RL von Münster, Würzburg und indirekt die RL von Augsburg jedoch nachdrücklich die primäre Zuständigkeit der Kirchenchöre für die Darbietung von Kirchenkonzerten. Die Zulassung weltlicher Chöre zu Konzerten in der Kirche ist nach den RL von Münster an die Zustimmung des „verantwortlichen Kirchenmusikers der Gemeinde“, nach den RL von Rottenburg auch an die des Kirchenchorvorstandes gebunden.

B) Pastorale und menschliche Gesichtspunkte lassen es geraten erscheinen, einem Chor, der seinen kirchenmusikalischen Auftrag in der Liturgie der Gemeinde in Verantwortung erfüllt, auch das Vorrecht zur Aufführung geistlicher Konzerte einzuräumen. Zur Vermeidung von Spannungen ist im Sinne der RL von Rottenburg ein Mitspracherecht des Kirchenchorvorstandes bei der Erlaubniserteilung an weltliche Chöre zur Aufführung geistlicher Konzerte in der Kirche durchaus angebracht.

Altarraum

A) In den meisten Diözesanrichtlinien finden sich Überlegungen zur Aufstellung des Chores bzw. Orchesters im Altarraum (12 von 15). Dabei wird nirgendwo ein Verbot ausgesprochen, wengleich in den RL von Bamberg, Köln, Salzburg und Würzburg nur in „sachlich“ bzw. „ernsthaft“ begründeten Ausnahmefällen eine Platzierung im Presbyterium möglich ist. In den übrigen Diözesanrichtlinien wird die Chor-(Orchester-)aufstellung im Altarraum anscheinend als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.

B) Wenn ein Kirchenkonzert in Erfüllung entsprechender Kriterien dem Lob Gottes und der Verkündigung des Glaubens dient, liegt es nahe, die „Rollenträger“ dieser Funktion auch im Altarraum zu platzieren. Die einschränkenden Bedingungen in oben

genannten Diözesanrichtlinien sind wohl kaum einzusehen.

Tabernakel

A) Hinweise zur Beachtung der Ehrfurcht vor dem Sanctissimum finden sich in 10 von 15 RL. Nach den RL von Augsburg, München und Passau wird ein Transferieren insbesondere dann nahegelegt, wenn Chor und Orchester im Altarraum Aufstellung nehmen. Die Entscheidung zur Übertragung des Allerheiligsten in die Sakristei, auf einen Seitenaltar bzw. an einen sicheren und würdigen Ort liegt nach den RL von Bamberg, Köln, Salzburg und Würzburg beim rector ecclesiae. In den übrigen RL werden diesbezüglich keine Zuständigkeiten angeführt. Entsprechende Maßnahmen gelten nach den RL von Köln auch für die anfallenden Chorproben.

B) Ein Transferieren des Allerheiligsten scheint ratsam, wenn der Chor in unmittelbarer Nähe des Tabernakels Aufstellung nimmt. Ist der Tabernakel durch Höhe und Position jedoch deutlich vom Chor abgehoben, dürften entsprechende Vorkehrungen nicht erforderlich sein. Kritischen Beobachtern wird in diesem Zusammenhang gelegentlich ungut auffallen, wie selbst Geistliche, wahrscheinlich der entsprechenden „Konzertsituationen“ wegen, die sonst üblichen Ehrfurchtsbezeugungen unterlassen. Im übrigen gilt auch hier: wenn ein „Kirchenkonzert“ eine spezifische Verkündigung des Glaubens ist, dürfte bei adäquaten örtlichen Voraussetzungen ein Transferieren nicht erforderlich sein.

Podium

A) Der Einbezug des Altares in eventuell notwendige Aufbauten eines Podiums ist nach den RL von Köln und Speyer nicht erlaubt. Sinnentsprechend fordern auch die RL von Bamberg und Salzburg die Vermeidung „großer Aufbauten“. Dem Kontext der übrigen Diözesanrichtlinien ist ebenfalls eine entsprechende Übereinstimmung in der Sache zu entnehmen.

B) Die Aufstellung von Chor (und Orchester) im Altarraum ist vielerorts aufgrund der räumlichen Situation problematisch.

Mit seiner ausdrucksstarken Symbolik und in seiner Funktion als Brennpunkt des Kirchenraumes darf ein Altar jedoch keinesfalls durch entsprechende Podiumsaufbauten oder gar -überdachungen in seiner liturgietheologischen Bedeutung gemindert werden. Ebenso wenig darf er degradiert werden als Ablegeplatz für Noten und Instrumente. Völlig indiskutabel ist ferner die erst kürzlich von mir erlebte Unsitte, die im Chorraum freistehende Altarmensa als überdimensionales Notenpult des Dirigenten zu verwenden. Erklärende Hinweise an die Ausführenden sind gerade hier sicher angebracht.

Beifall

A) Beifallskundgebungen bei Kirchenkonzerten sind unerwünscht nach den Ausführungsbestimmungen von Köln, München, Passau, Salzburg und Würzburg (5 von 15). Regelrecht untersagt sind sie in den RL von Augsburg, Bamberg, Regensburg und Speyer (4 von 15). In den übrigen Diözesanrichtlinien finden sich keine entsprechenden Hinweise (6 von 15), woraus zumindest eine Duldung von Beifallskundgebungen zu schließen ist. In den RL von Regensburg wird das Verbot mit den Hinweisen begründet, daß Beifall immer den Ausführenden gelte sowie der Würde des Raumes und dem Grundsatz: „Soli deo gloria et honor“ widerspreche. Eine Unvereinbarkeit von Applaus und geistlichem Sinn eines Kirchenkonzertes sehen die RL von Speyer. Zur Verhinderung von Beifallskundgebungen verweisen die RL von Bamberg, Regensburg, Speyer und Würzburg auf die Möglichkeit zu entsprechenden Hinweisen im Einführungswort bzw. im gedruckten Programm. Eine angemessene Ausdrucksform des Dankes erkennen die hier genannten Diözesanrichtlinien im kurzen Verweilen „in gesammelter Stille“. Die RL von Regensburg unterstreichen das Verbot mit dem Hinweis, bei Nichtbeachten dieser Vorschrift dürfe keine Aufführungserlaubnis in der Kirche erteilt werden. Ausdrücklich verweisen die RL von Regensburg auf die Notwendigkeit, ausländischen Interpreten zu erklären, „daß bei uns nicht applaudiert wird“.

B) Beifallskundgebungen sind ganz gewiß unangebracht nach Kirchenkonzerten mit entsprechendem musikalisch-textlichem Inhalt. Geradezu peinlich wirkt ein Applaus etwa nach der Aufführung einer Passion oder eines Requiems. Hier ist Schweigen am Platz; kurzes gemeinsames Erheben und Verweilen in Stille kann dieses dankende Schweigen unterstreichen. Ein Zeichen des Dankes kann das Läuten einer Glocke sein. Einen konzertierenden Organisten durch emphatische Beifallskundgebungen zu entsprechenden Auftritten, darüber hinaus zu Zugaben zu drängen, ist nicht nur dem Ort, sondern auch im Hinblick auf die Geschlossenheit des Konzertprogramms unangemessen, das durch meist willkürliche Zugaben nivelliert wird. Ebenso ist die bei profanen Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen übliche, mit Beifall verbundene Überreichung von Blumengebinden im Gotteshaus unangebracht. Ein generelles Applausverbot scheint allerdings der heutigen Situation nicht mehr gerecht zu werden. Wenn ein Dank an die Ausführenden in Form der Stille generell möglich ist, kann m. E. auch gegen die Form des Applaudierens kein Einwand erhoben werden. Werden sogar in gottesdienstlichen Feiern (nicht nur in unüberhörbarer Weise beim Papstbesuch 1980 in der BRD) Beifallskundgebungen ganz offensichtlich wohlwollend akzeptiert, wird man bei einem generellen Applausverbot bei Kirchenkonzerten auf größtes Unverständnis stoßen. Beifallskundgebungen im rechten Maß können weder die Würde des Gotteshauses verletzen, noch dem Grundsatz des „Soli deo gloria et honor“ widersprechen. Der Dank an Menschen ist auch im Gotteshaus legitim. Er findet seinen Ausdruck in Formen der Stille und in hörbaren Formen zugleich. Normalerweise ist dabei der hörbare Beifall das Zeichen dankender Anerkennung einer größeren Versammlung. Um die peinliche Situation zu vermeiden, daß etwa der Dirigent nach einer entsprechenden Aufführung aufkommenden Beifall mit unwirscher Handbewegung unterbinden muß, ist ein Hinweis im gedruckten Programm oder im Einführungswort durchaus zu empfehlen.

Im übrigen ist Beifall bei kirchenmusikalischen Aufführungen nicht nur interpretierbar als Ausdrucksform des Dankes an die Ausführenden. Er ist zugleich auch Äußerung der inneren Betroffenheit über die religiös-musikalische Aussagekraft der Komposition(en), freudig bejahende Antwort auf den verkündigten Glauben, sowie Bekundung der Freude an der Verherrlichung Gottes im Sinne der Aufforderung des Psalmisten: „Plaudite manibus“ (Ps 47,2).

Verhalten

A) In 12 von 15 Diözesanrichtlinien sind (in)direkte Bemerkungen zum Verhalten von Ausführenden (und Zuhörern) eines Kirchenkonzertes zu verzeichnen: die Berücksichtigung der „Würde des Gotteshauses“ bei der „Art der Durchführung“ des Konzertes und „rechtes Verhalten“; Salzburg nennt auch ausdrücklich das Problem der Kleidung. Die ausführlichsten Hinweise zum Thema finden sich in den Richtlinien von Lausanne. In den Proben wird leises Sprechen, Rauchverbot und Respekt vor dem Altar (kein Ablegeplatz!) ebenso verlangt wie ggf. die pietätvolle Achtung des Friedhofs und der näheren Umgebung der Kirche in den Konzertpausen. Ferner wird in diesen RL an die Pflicht erinnert, nach dem Konzert die Ordnung in der Kirche wiederherzustellen. Verantwortlich für die Einhaltung entsprechender Verhaltensformen sind nach den Richtlinien von Köln und Salzburg der rector ecclesiae und der Veranstaltungsträger; nach den Richtlinien von Lausanne der Veranstalter. Die Möglichkeit zur Bereitstellung eines Ordnungsdienstes wird ausdrücklich erwähnt in den Richtlinien von Bamberg, Freiburg, Lausanne, München, Passau, Regensburg und Salzburg (7 von 15).

B) Ein konkretes Verhaltensreglement scheint im allgemeinen nicht nötig zu sein. Nur eklatante und ärgerniserregende Verstöße dürften entsprechende Maßnahmen der Verantwortlichen rechtfertigen. Dem Sakralraum sicher unangemessen ist z. B. die verschiedentlich, insbesondere bei Jugendlichen feststellbare Gewohnheit, (Orgel-)Konzerte auf dem Fußboden liegend

anzuhören. Geradezu theatralisch, geschmacklos und dem Kirchenraum völlig unangemessen erscheint auch der Aufmarsch des Ordnungsdienstes in Pagenkleidung und in Perücken anlässlich einer Aufführung des Mozartrequiems in einer süddeutschen Barockkirche.

Pausen

A) Die Frage der Pausen innerhalb eines Kirchenkonzertes wird in 9 von 15 RL angesprochen. Die RL von Augsburg, Bamberg, München, Passau, Regensburg und Speyer verlangen kategorisch eine Programmgestaltung ohne Einplanung von Pausen. Diese Forderung wird in den RL von Würzburg durch die Formulierung „möglichst ohne Pausen“ leicht abgeschwächt. Demgegenüber ist aus dem Kontext der RL von Köln und Lausanne die selbstverständliche Erlaubnis zur Einplanung von Pausen ersichtlich.

B) Bedenken gegen Pausen in Kirchenkonzerten entspringen wohl konzeptionellen Überlegungen im Zusammenhang mit der Vorstellung von Kirchenkonzerten als kirchenmusikalische Andachtsfeiern (vgl. insbesondere die RL von Augsburg). Ein weiterer Grund zur Ablehnung dürfte in der Befürchtung liegen, durch Pausen bestimmte, dem Kirchenraum inadäquate Verhaltensweisen des Publikums zu fördern, wie sie etwa in Konzertsälen und im Theater üblich sind (z. B. Ambulieren, zwangloses Unterhalten, Lachen usw.). Durchschnittliche Konzerte dürften in ihrer zeitlichen Länge — nicht zuletzt der oft harten Kirchenbänke wegen — so bemessen sein, daß keine Pausen notwendig sind. Das Prinzip „pausenlose Kirchenkonzerte“ ist jedoch überzogen und unrealistisch im Blick auf jene Werke der geistlichen Musik, die sowohl für Ausführende als auch für Zuhörende (eine) Pause(n) unbedingt erforderlich machen. Auch können die Pausen der Kommunikation zwischen den Gemeindegliedern dienen.

Eintrittspreise

A) Mit Ausnahme von Speyer ist in allen Diözesanrichtlinien von erlaubten Eintritts-

preisen die Rede. In Augsburg, Bamberg, Freiburg, Passau und Regensburg sind die Eintrittspreise mit dem rector ecclesiae abzusprechen. Nach den RL von Salzburg ist die Erlaubnis zum Verkauf von Eintrittskarten beim Ordinariat einzuholen, wobei die Annahme freiwilliger Spenden und der Verkauf „von Programmen (ohne Kaufzwang) zur Abdeckung der Auslagen“ gestattet ist. Allgemeine Hinweise zur Höhe der Eintrittspreise finden sich in 9 von 15 RL. Orientierungspunkte sind dabei Umfang, Kostenaufwand und Niveau des Gebotenen (Augsburg, Bamberg, Freiburg, München, Münster, Passau, Regensburg) bzw. die Deckung der Unkosten (Köln, Salzburg).

Pastorale und soziale Überlegungen spiegeln sich in den RL von Freiburg und Basel, wonach bei Festsetzung der Eintrittspreise auch „bestimmte Personenkreise“ zu berücksichtigen seien (Freiburg) bzw. „im Hinterraum der Kirche oder auf der Empore Plätze mit freiem Zutritt offen gelassen“ werden sollen (Basel). Der Verkauf von Eintrittskarten sollte nach den RL von Augsburg, Bamberg, Freiburg, Köln, Regensburg und Sitten möglichst außerhalb des eigentlichen Kirchenraumes vorstatten gehen. Ein Verbot des Kartenverkaufs innerhalb der Kirche besteht in Basel, Lausanne und Würzburg.

B) Geistliche Konzerte sind nicht selten durch die Anschaffung von Notenmaterial, Werbungskosten und sonstige sachbezogene Ausgaben kostspielige Unternehmungen. Die künstlerisch-musikalische Qualität geistlicher Konzerte verlangt darüberhinaus häufig das Mitwirken hauptberuflicher Sänger und Instrumentalisten, womit eine adäquate Bezahlung vonnöten ist. Ob sich allerdings die mancherorts immer höher werdenden Honorare für Solisten und Orchestermitglieder mit einer Aufführung eines geistlichen Konzertes immer vereinbaren lassen, darf tunlichst bezweifelt werden. Der Ruf zum Maßhalten seitens der Veranstalter und der Solisten ist hier gewiß angebracht. Für Rentner, Schüler, Auszubildende und Studenten ermäßigte Eintrittspreise oder gar freien Zutritt zu Kirchenkonzerten zu ermöglichen, ist hinsicht-

lich sozialer und pastoraler Überlegungen erforderlich. Ist ein Kirchenkonzert „Teilhabe an der Verkündigung“, „Vermittlung religiöser Erlebnisse“, kann niemand aufgrund finanzieller Erwägungen davon ausgeschlossen werden. Auch das Anliegen, in jungen Menschen das Interesse an Kirchenmusik zu wecken und zu fördern, macht entsprechende Sonderregelungen erforderlich. Studenten der Kirchenmusik sollten m. E. gerade an Orten mit entsprechenden Ausbildungsstätten bei einzelnen Kirchenkonzerten, aber auch insbesondere bei Konzertreihen etwa per Ausweis generell freien Zutritt haben. Die Bestimmung, den Kartenverkauf „nach Möglichkeit“ außerhalb des eigentlichen Kirchenraumes durchzuführen, ist sinnvoll. Möglichkeiten dazu bieten sich etwa in der Vorhalle der Kirche, im nahegelegenen Pfarrzentrum oder in entsprechenden Räumlichkeiten. Falls die örtliche Situation dies nicht ermöglicht, besteht m. E. kein stichhaltiger Grund gegen den Kartenverkauf auch innerhalb der Kirche. Schließlich werden die Gläubigen im (sonntäglichen) Gottesdienst in Form der Kollekte ständig mit dem Geldeinzug innerhalb der Kirche konfrontiert.

Konzertagentur

A) In den RL von Augsburg, Bamberg, Freiburg, München, Passau, Regensburg und Würzburg wird die Mitarbeit einer Konzertagentur mit den Bedingungen zur Beschränkung auf den technischen und organisatorischen Teil ausdrücklich erwähnt und zugleich erlaubt (7 von 15). Eine deutlich reservierte Haltung ist aus den Würzburger Richtlinien abzulesen, die eine Mitarbeit nur erlauben, wenn sie sich „bei der Durchführung eines großen Konzertes nicht umgehen läßt“. In den übrigen Diözesen scheint diese Frage problemlos bzw. nicht relevant zu sein.

B) Die Mitarbeit einer Konzertagentur bei großen Aufführungen oder Konzertreihen bedeutet eine wünschenswerte Entlastung der Verantwortlichen. Die auferlegten Bedingungen organisatorischer und technischer Art sind dabei unmittelbar einsichtig.

Rechtsfragen

A) Hinweise zur Beachtung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Aufführung geistlicher Konzerte sind in 7 Diözesanrichtlinien verzeichnet. An die Bestimmungen des Urheberrechts (GEMA, AKM) wird in den Richtlinien von Augsburg, Bamberg, Freiburg und Köln (ggf. auch Salzburg, siehe unten) erinnert. Die Richtlinien von Köln verlangen außerdem bei Podienaufbauten die Abnahme durch das Dombauaufsichtsamt. Die Beachtung der „einschlägigen behördlichen Vorschriften“ fordern die Richtlinien von Salzburg.

B) Auf die Bestimmungen, nach denen auch außerliturgische musikalische Aufführungen an die GEMA (AKM u. ä.) zu melden sind, sollte m. E. in allen RL verwiesen werden. Zur Vermeidung unliebsamer Folgen sind auch entsprechende Hinweise zur Einhaltung (bau-)behördlicher und feuerpolizeilicher Vorschriften angebracht.

Konzertstücke in der Eucharistiefeier

A) Im Zusammenhang der Gesamthematik dieses Artikels stellt der Einbezug vokaler und instrumentaler Konzertstücke in die Eucharistiefeier ein Sonderproblem dar. Nur in den RL von Augsburg ist das Problem explizit mit der Feststellung angesprochen, entsprechende Werke widersprechen u. a. den liturgischen und kirchenmusikalischen Intentionen, wenn „der Eindruck einer primär musikalischen Darbietung und weniger der eines religiösen Geschehens entstehen muß“. Abzulehnen sei vor allem auch „die regelmäßige Wiederkehr solcher Ausgestaltungen bei normalen sonntäglichen Gottesdiensten, vor allem, wenn sie sogar als ‚Aufführungsreihe‘ bezeichnet und in der Presse als solche angekündigt wird.“ In der Forderung nach Übereinstimmung der Musik mit dem Inhalt und der Struktur der Eucharistiefeier verdeutlichen die RL von Münster das oben genannte Anliegen.

B) Das II. Vatikanum räumt der Kirchenmusik einen Stellenwert innerhalb der Liturgie ein wie wohl nie zuvor in der Liturgie- und Kirchenmusikgeschichte. Der grundsätzliche Bedeutungszuwachs ist jedoch nicht interpretierbar als Öffnung zur

Entfaltung einer Eigendynamik der Kirchenmusik ohne Rücksichtnahme auf die Orientierungsdaten der Liturgie. So kann z. B. der Gloriatext nicht einfach durch ein Instrumentalstück ersetzt werden (selbst dann nicht, wenn es sich etwa um ein themengebundenes Choralvorspiel handelt)³. Bei jeder Form instrumentaler und vokaler Darbietungen in gottesdienstlicher Feier müssen Inhalt, Struktur und Orientierungsdaten der Liturgie gewahrt bleiben. Zugleich muß unter allen Umständen der Eindruck vermieden werden, als ob die Meßfeier lediglich als willkommene und publikumsanziehende Kulisse einer konzertanten Aufführung diene.

Resümee

Die vorliegende Untersuchung bestätigt im wesentlichen die eingangs gemachte Feststellung, daß Kirchenkonzerte nicht passé sind. Auch künftig wird in katholischen Kirchen der reiche Schatz kirchenmusikalischer Werke erklingen. Im Hinblick auf offensichtliche Fehlentwicklungen werden jedoch bestimmte Grenzen gesetzt, die durch die Forderung nach umfassender Berücksichtigung der spezifischen Situation vor Profanisierung und Entsakralisierung schützen wollen.

Das Hervorheben der Bedeutung der Kirchenmusik, die fast uneingeschränkte Offenheit gegenüber der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten musikalischer und inhaltlich-formaler Art, ferner die Zulassung weltlicher Chöre zu konzertanten Aufführungen in Kirchen zeigen die positive Tendenz der RL eindeutig auf. Weitere Hin-

³ Ein eklatantes Beispiel inadäquater Musik in der erneuerten Liturgie ist die sogenannte „Hubertusmesse“, die sich in manchen Regionen erneut großer Beliebtheit erfreut. Man fragt sich nach dem liturgischen Verständnis der Verantwortlichen, wenn etwa in einem Mitteilungsblatt eines Dekanates einer süddeutschen Großstadt die Aufführung einer „Hubertusmesse“ mit dem Hinweis angekündigt wird, „die Jagdhörner übernehmen (bei der Messe) die liturgische Musik.“(!) Die Aufführung einer „Hubertusmesse“ innerhalb der Eucharistiefeier ist nur dann liturgisch noch vertretbar, wenn die einzelnen Instrumentalstücke der Jagdhornbläser an solchen Stellen der Liturgie eingesetzt werden, die generell die Ausgestaltung durch Instrumentalmusik erlauben. Des weiteren besteht die (allerdings weniger empfehlenswerte) Möglichkeit, die entsprechenden Instrumentalstücke als Prä- oder Postludien vor bzw. nach dem jeweils gesprochenen oder gesungenen „Ordinariums“text zu verwenden.

weise einer grundsätzlich offenen Haltung finden sich in den mehr zweitrangig erscheinenden Ausführungen der RL bzgl. der Zulassung von Konzertagenturen, der generellen Erlaubnis zur Erhebung von Eintrittspreisen sowie der Beachtung rechtlicher Fragen.

Eine leichte Tendenz der Verengung wird allerdings in jener Minderzahl der Diözesanrichtlinien sichtbar, die den Begriff der „Musica Sacra“ auf liturgisch-gottesdienstliche Musik beschränken und somit die Aufführung bestimmter Werke geistlicher Musik verunmöglichen.

Eine wertvolle Hilfe für Pfarrer, Kirchenmusiker und Veranstalter jeglicher Art dürften jene Diözesanrichtlinien sein, die sich auszeichnen durch Offenheit in theologischen, liturgischen und musikalischen Sachfragen und zugleich solche Vorschriften vermeiden, die ohnehin strittig und durch die heutige kirchenmusikalische Praxis bereits überholt sind.

Praxis

Xaver Kainzbauer

Wie lernt eine Gemeinde feiern und singen?

Für Gemeinden, die das Singen noch zu wenig entwickelt haben, und für Seelsorger, die sich um Kantoren umsehen und den „Neuen“ Anregungen geben wollen, bietet der folgende Beitrag eine Ermutigung und Anleitung, wie man konkret, insbesondere anhand des „Gotteslob“, singen und feiern lernen kann. Den „Erfahrungshintergrund“ bilden Wiener Gemeinden, die sich unter Mitwirkung des Autors von ihrer traditionell passiven Rolle zu „sangesfreudigen“ Gemeinden entwickelt haben. red

Wie „notwendig“ ist das Singen?

Unausgesprochen und wie selbstverständlich wird im Titel „feiern“ und „singen“ gleichgesetzt. Ist in unserem Denken aber wirklich Singen konstitutiv für Feiern? Wir

haben weithin das Singen durch die scheinbar weiter reichende „Musik“ ersetzt und das Singen zu einer uneigentlichen Sonderform der Musik erklärt¹. Kunst überhaupt und Musik im besonderen ist zu einem Konsumgut geworden, das zwar Geld, aber keine Mühe kostet. Dies und die Tatsache, daß früher der Kirchenchor die Gemeinde fast zur Gänze beim Singen vertreten hatte, haben dazu geführt, daß sich in manchen Gemeinden die meisten Kirchgänger bis heute eher passiv verhalten (wie bei „Tonbandstaatsakten“²) oder wenigstens schweigend anhören, wie einige wenige Mitglieder der Gemeinde der Einladung zum „Volkssingen“ nachkommen. Auf diese Situation angesprochen, antworten die „Schweiger“: „Ich kann halt nicht singen.“ Dies ist aber eigentlich ein Widerspruch zu unserem Christsein: Denn unsere Gottesdienste sind die Vorwegnahme der Erlösung; gemeinsames Atmen und Singen ist Symbol dieses Erlöstseins. (Schon mancher hat erlebt, wie ihn Singen von seinen Verkrampfungen erlöst und begeistert hat.) Plinius erkannte die Christen daran, daß sie „ihrem Gott Christus Lieder singen“³.

Singen als Lebenshaltung ...

In vielen Bildern ebenso wie in der Präfation ist der Himmel als Chor dargestellt: „... singen wir mit den Chören der Engel ...“. Sprichwörter drücken es aus: „Wer singt, betet doppelt“ oder: „Unser Leben sei ein Lied“. Augustinus schreibt: „Den Liebenden drängt es zu singen“. Franziskus und andere haben es gelebt: Singen ist die Lebenshaltung des Christen und der christlichen Gemeinde — nur wir werden dieser Anforderung nicht gerecht.

... vom Konzil neu betont

Es ist von Theologen oft genug aufgezeigt worden, wie vor dem II. Vatikanum die Gemeinde im Gottesdienst zur „Nicht-Rolle“ des Zuschauers verurteilt war. Die

¹ Die sprachliche Unterscheidung von „Musikern“ und „Sängern“ verrät uns ebenso, wie die Entwicklung des Unterrichtsfaches „Singen“ zur „Musikerziehung“, in der es nahezu verpönt ist, selber zu singen.

² Als Beispiel steht vor Augen eine schweigend die vom Tonband abgespielte Bundeshymne anhörende Bundesregierung.

³ Der Brief Plinius des Jüngeren, geschrieben um 112 nach Christus, ist zugleich das älteste profane Zeugnis der Kirchenmusik.